

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

1. Allgemeines

Nachstehende Bedingungen gelten für sämtliche der Werft erteilte Aufträge auf Ausführung von Arbeiten, Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Beratungsleistungen. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bedingungen nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Abweichende Regelungen in anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich anerkannt sind. Entsprechend bedarf jede Änderung und Ergänzung dieser Bedingungen sowie Nebenabreden zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Nach Abschluss des 1. Geschäfts gelten diese Bedingungen auch für die zukünftigen Geschäfte, auch wenn die Bedingungen nicht mehr ausdrücklich zum Vertragsinhalt erhoben werden.

2. Auftragsumfang

- 2.1. Maßgebend sind nur der schriftliche Auftrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Aufträge werden fachmännisch nach dem heutigen Stand der Technik gemäß gesetzlichen Bedingungen und Vorschriften der Hersteller durchgeführt. Der Arbeitsauftrag enthält in jedem Fall die Ermächtigung der Werft durch den Auftraggeber ohne dessen besondere Genehmigung die zur Überprüfung des Auftrag Gegenstandes notwendigen Neben- und Folgearbeiten durchzuführen, wie Probeläufe, Probeflüge, Abbremsungen u.ä.
- 2.2. Sofern anlässlich der Durchführung des Auftrages von der Werft sich zusätzliche Reparaturarbeiten als notwendig zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Flugsicherheit eines Flugzeuges erweisen sollte, so ist die Werft ohne vorherige Rücksprache mit dem Auftraggeber berechtigt, die zur Mängelbeseitigung notwendigen Arbeiten bis zu einem zusätzlichen Rechnungswert von 500,00 EUR durchzuführen.
- 2.3. Die Werft ist berechtigt, ohne vorherige Mitteilung an den Auftraggeber, die Ausführung des Auftrages einer geeigneten Drittfirma im In- und Ausland zu übertragen.
- 2.4. Aufträge werden an bzw. ab dem Betriebsitz der Werft ausgeführt.

3. Preise

Es gelten die für die Werft am Tage der Auftragsdurchführung üblichen Stundensätze für die Arbeitszeit sowie die werkstattüblichen Preise und Entgelte für Mietzins und Ersatzteile.

4. Kostenvoranschlag

Kostenvoranschläge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, ansonsten sind sie nur zu verstehen als unverbindliche fachmännische Berechnung der voraussichtlichen Kosten. Sollte die Werft bei der Auftragsdurchführung weitere im Voranschlag nicht berücksichtigte Arbeiten für notwendig erachten (Ziff. 2.2), so können weitere Arbeiten bis zu einem Wert von 400,00 EUR über den des verbindlichen Voranschlags ohne vorherige Rücksprache mit dem Auftraggeber durchgeführt werden. Die Kosten für die Anfertigung des Kostenvoranschlags werden dem Auftraggeber berechnet, wenn es nicht zu einer hiermit übereinstimmenden Auftragserteilung oder doch zu einer hiervon nicht unerheblichen abweichenden kommt oder wenn der Anschlag erst nach vorheriger eingehender Untersuchung – z.B. Einholung eines Befundberichts – erstellt werden konnte.

5. Vorauszahlung

Die Werft ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Materialbedarfs zu verlangen.

6. Rechnung

- a) Warenrechnungen der Werft sind bei Übergabe in bar und ohne jeden Abzug sofort zu bezahlen.
- b) Die Bezahlung sonstiger Aufträge ist fällig 3 Tage nach Mitteilung der Fertigstellung sowie Bekanntgabe des Rechnungsbetrages spätestens aber bar ohne jeden Abzug bei Abnahme des Auftragsgegenstandes. Schecks, Wechsel u.ä. werden nur zahlungshalber angenommen. Sämtliche mit dieser Zahlungsweise der Werft entstehenden weiteren Kosten (Gebühren u.ä.) sind vom Auftraggeber zu tragen. Zurückbehaltung von Zahlungen oder Aufrechnungen mit oder wegen einer Gegenforderung ist nicht statthaft, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgehalten.
- c) Beanstandungen der Rechnungen müssen schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Übergabe der Rechnungen erfolgen. Auf die Bedeutung dieser Frist hat die Werft den Kunden besonders hinzuweisen. Nach Fristablauf sind Beanstandungen hinsichtlich der Preisgestaltung ausgeschlossen. Das Recht auf Geltendmachung von Mängelgewährleistungsansprüchen (s.u.) wird hierdurch nicht berührt.

7. Ausführungs- und Lieferfristen

Die Werft ist bemüht Aufträge innerhalb angemessener Zeit auszuführen. Fristen und Termine sind, soweit nicht schriftlich ausdrücklich als verbindlich erklärt, unverbindlich. Als verbindlich bestätigte Termine verlängern sich nagemessen in Fällen der Ziff 2.2. Für eine Verzögerung, welche in Folge des Versuchs der Einholung einer Zustimmung zur Durchführung weiterer notwendiger Zusatzarbeiten entsteht, haftet die Werft in keinem Fall. Für Schäden, welche dem Auftraggeber oder einem Dritten bei der Nichteinhaltung von verbindlichen Lieferterminen entsteht, haftet die Werft nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Geschäftsleitung oder von Mitarbeitern. Fristen und Termine verlängern sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die nicht von der Werft zu vertreten sind (grob fahrlässig oder vorsätzliches Handeln). Beginn und Ende der Hindernisse werden dem Auftraggeber unverzüglich angezeigt. Fristen beginnen frühestens mit der Annahme des Auftrages, jedoch nicht vor vollständiger Übergabe des Auftragsprojektes (einschl. Bordpapieren, Schlüsseln) und der Klärung offener technischer Fragen.

8. Annahme und Gefährdung

- a) Lieferungen und Leistungen gelten spätestens mit der widerspruchslosen Annahme als abgenommen.
- b) Bei offensichtlichen Mängeln bestehen Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers nur, wenn dieser bei Kenntnis der Mängel im Zeitpunkt der Abnahme sich seine Rechte schriftlich vorbehalten oder in anderen Fällen innerhalb von 2 Wochen nach Feststellung der Mängel schriftlich diese gegenüber der Werft anzeigt. Bei Versäumnung dieser Frist stehen dem Auftraggeber in Ansehung der offensichtlichen Mängel keine Rechte irgendeiner Art mehr zu, ist der Auftraggeber Kaufmann und zählt der Auftrag zum Betrieb seines Gewerbes, gilt dies auch für versteckte Mängel.
- c) Bestehen wegen Mängel Ansprüche des Auftraggebers, so ist die Werft nach ihrer Wahl berechtigt, den Mangel zu beseitigen oder Ersatz zu liefern. Schlägt eine erste Nachbesserung fehl, so ist die Werft zur Wiederholung berechtigt. Bei endgültigem Fehlschlag der Nachbesserung verbleibt es für den Auftraggeber bei den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen der Minderung bzw. Rückgängigmachung.

- d) Sofern sich während der Gewährleistungszeit ein Mangel zeigt, so ist dieser schriftlich und unverzüglich der Werft mitzuteilen. Erfolgt die Gewährleistung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so hat der Auftraggeber den Auftragsgegenstand der Werft kostenfrei zu überbringen.
- e) Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen bzw. erlöschen, soweit die Mängel auf eine fahrlässige Verursachung durch den Benutzer zurückzuführen sind oder wenn der Auftraggeber selbst oder von ihm beauftragter Dritter Arbeiten zu Behebung des Mangels vornehmen, ohne dass die Arbeiten in einem Notfall erforderlich oder zur Überprüfung des Auftrag Gegenstandes notwendig wurden.
- f) Gewährleistungsansprüche für gebrauchte Teile, sowie für behelfsmäßige Instandsetzungen die auf Verlangen des Auftraggebers eingebaut bzw. vorgenommen wurden sind in jedem Fall ausgeschlossen.
- g) Für Erzeugnisse Dritter erweitert bzw. beschränkt sich unsere Haftung auf Ansprüche, die uns von den Dritten selbst gewährt werden.
- h) Sofern ein Mangel nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden des Wertpersonals zurückzuführen ist, wird keine Gewähr für Schäden übernommen aus Ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter oder vorschriftswidriger Montage, Inbetriebsetzung oder Bedienung, übermäßige Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel.
- i) Die Mängelbeseitigung hat grundsätzlich auf dem Wertgelände zu erfolgen. Nur im dringenden Fall der Gefährdung der Verkehrssicherheit von welchem wir sofort schriftlich zu verständigen sind, besteht eine Verpflichtung an einem anderen inländischen Standort zur Mängelbeseitigung. Von den entstehenden unmittelbaren Kosten hat die Werft, soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellen sollte, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner falls erforderlich die Kosten der etwas erforderlichen Gestellung von Monteuren zu tragen. Die übrigen Kosten trägt der Auftraggeber. Soweit die Mängelbeseitigung um Ausland zu erfolgen hat, hat die Werft nur die Kosten in der Höhe aufzukommen, welche auch im Inland entstanden wären. Weitergabe und andere Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Gegenstand unsere Lieferungen und Leistungen selbst entstanden sind, bestehen nicht, soweit diese nicht vom Wertpersonal grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.
- k) Die Übergabe erfolgt grundsätzlich in der Werft oder an einem von ihr bezeichneten Ort. Wird der Auftragsgegenstand auf Wunsch des Auftraggebers an einem anderen Ort gebracht, so erfolgt dies auf seine Gefahr und Rechnung.
- l) Der Auftraggeber kommt mit der Annahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen nachdem ihm die Fertigungsstelle gemeldet worden ist die Sache abholt.

9. Haftung

Jede Haftung der Werft auf Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit wird insoweit ausgeschlossen, als Auftraggeber ein Kaufmann ist, und der Auftrag zum Betrieb seines Gewebes gehört oder wenn Auftraggeber bei der Ausführung des Auftrages anwesend ist und den Fortgang der Arbeiten beobachten kann. Soweit hiernach eine Haftung dem Grunde nach besteht, ist dieses unter Ausschluss weitergehender Ansprüche beschränkt auf die Instandsetzung oder Zeitwertersatz des ordnungsgemäß in Auftrag gegebenen Luftfahrzeuges bzw. der in Auftrag gegebenen Teile. Diese Bestimmung gilt sinngemäß bei Untergang oder Verschlechterung des Auftrag Gegenstandes oder Teilen davon. Die Werft haftet bei Abhandenkommen eines Flugzeuges nur, wenn sie einen Verstoß gegen die Bewachungspflichten trifft, wobei die Vertragsparteien davon ausgehen, dass dies nicht der Fall ist, wenn das Flugzeug abgeschlossen auf dem Hallenvorfeld steht. Für den zusätzlichen Inhalt von Luftfahrzeugen haftet die Werft nur, soweit er ihr zu besonderen Verwahrungen übergeben wurde. Soweit die Werft einen ihr erteilten Auftrag ganz oder zum Teil an ein anderes Unternehmen weitergibt, beschränkt sich die Haftung der Werft zunächst auf die Abtretung der ihr gegen den Subunternehmer zustehende Ansprüche. Bei endgültiger Weigerung oder Nichterfüllung haftet die Werft in obigem Umfang. Während der Durchführung von Aufträgen ist das Luftfahrzeug auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers ausreichend versichert, insbesondere Kaskoversichert, zu halten: von Ansprüchen der Versicherer hat uns der Auftraggeber freizustellen. Das Risiko des Versicherungsschutzes für die Auftragsobjekte trägt der Auftraggeber.

10. Eigentumsvorbehalt

An allen Lieferungen behalten wir uns das Eigentumsrecht bis zur vollständigen Zahlung unserer Ansprüche vor. Äußerung, Verpfändung oder Sicherungsübergabe der dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Sachen ist dem Auftraggeber untersagt.

11. Ersetzte Teile

Ist bei Auftragserteilung nichts anderweit schriftlich vereinbart, so gehen ersetzte Teile in das Eigentum der Werft über, ohne dass ein Ersatz hierfür geschuldet wird.

12. Zurückbehaltungs- und Pfandrecht

Der Werft stehen wegen sämtlicher Forderungen aus dem Auftrag an den auf Grund des Auftrages in ihrem Besitz gelangten Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein vertragliches/gesetzliches Pfandrecht zu. Das Zurückbehaltungsrecht und das vertragliche Pfandrecht können auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Aufträgen aus der Geschäftsbindung geltend gemacht werden. Für die Pfandverwertung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

13. Erfüllungsort u.a.

- a) Erfüllungsort für sämtliche Aufträge zwischen den Vertragsparteien ist Biberach an der Riß.
- b) Wenn die Vertragsparteien Kaufleute sind, welche nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbebetriebsgehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Biberach an der Riß. Dasselbe gilt, wenn der Vertragspartner der Werft im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, wenn dieser nach Vertragsschluss seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der deutschen Gerichtsbarkeit verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der deutschen Gerichtsbarkeit verlegt oder seinen deutschen Gerichtsbarkeit verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- c) Es wird die Anwendung des deutschen Rechts vereinbart. Sollten die Bestimmungen in Aufträgen oder in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so sind sie unter Aufrechterhaltung des übrigen Vertragsinhaltes durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der nichtigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.